

# BGer 1B 62/2016 vom 17. März 2016

Bundesgericht, 2016-03-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_62\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_62_2016)

FR: TF 1B 62/2016 du 17 mars 2016

IT: TF 1B 62/2016 del 17 marzo 2016

## Regeste

Aufsichtsbeschwerde | Strafprozess

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 17.03.2016 1B 62/2016 (1B\_62/2016)  
Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 17.03.2016 1B 62/2016 (1B\_62/2016) Tribunale federale I Corte di diritto pubblico 17.03.2016 1B 62/2016 (1B\_62/2016)

Aufsichtsbeschwerde | Strafprozess

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1B\_62/2016  
Urteil vom 17. März 2016 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter  
Fonjallaz, Präsident, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_,  
Beschwerdeführer, gegen Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, Amt  
für Justizvollzug. Gegenstand Aufsichtsbeschwerde, Beschwerde gegen die Verfügung des  
Sicherheits- und Justizdepartements des Kantons St. Gallen vom 16. Dezember 2015. In  
Erwägung, dass A.\_\_\_\_\_, sich mit Eingabe vom 2. Juli 2015 mit einer  
Aufsichtsbeschwerde gegen das kantonale Amt für Justizvollzug (AJV) ans Sicherheits-  
und Justizdepartement des Kantons St. Gallen wandte und verlangte, das AJV sei  
anzuhalten, dem richterlichen Entscheid (des Kreisgerichts Werdenberg Sarganserland,  
vom 22. September 2014) betreffend Besuche seiner Ehefrau "ohne Überwachung..."  
Nachachtung zu verschaffen; dass das Sicherheits- und Justizdepartement in seiner am 16.  
Dezember 2015 erstatteten Verfügung zunächst die rechtliche Bedeutung einer  
Aufsichtsbeschwerde erörterte und sodann nach Prüfung der Vorbringen des  
Beschwerdeführers zum Ergebnis gelangte, die dem AJV angelastete Verletzung klaren  
Rechts sei nicht ersichtlich, ebenso wenig eine Verletzung verfahrensrechtlicher  
Bestimmungen, weshalb kein Handlungsbedarf bestehe und der Aufsichtsbeschwerde keine  
Folge zu geben sei; dass A.\_\_\_\_\_, hiergegen mit Eingabe vom 18. Februar (Postaufgabe:  
19. Februar) 2016 Beschwerde ans Bundesgericht führt und sein früheres Begehren  
bestätigt; dass er sodann seine Inhaftierung beanstandet und in Aussicht gestellt hat, beim  
Bundesgericht werde demnächst auch seine Beschwerde gegen die Haftstrafe eintreffen  
(betreffend Haftentscheid der Strafkammer des Kantonsgerichts St. Gallen, vom 11.  
Februar 2016); dass indes diese Haftbeschwerde innert der bis am 14. März 2016 laufenden  
Beschwerdefrist nicht eingetroffen ist, hingegen am betreffenden Tag eine gegen die  
strafrechtliche Verurteilung (wegen schwerer BetmG-Widerhandlung) gerichtete  
Beschwerde an die strafrechtliche Abteilung des Bundesgerichts (s. Verfahren  
6B\_291/2016); dass der Beschwerdeführer hinsichtlich der am 16. Dezember 2015  
ergangenen Departementsverfügung zwar verschiedene Begehren stellt, sich indes mit der  
der Verfügung zugrunde liegenden Begründung nicht im Einzelnen auseinander setzt und  
nicht rechtsgenügend darlegt, inwiefern diese bzw. die Verfügung selbst im Ergebnis

rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll; dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie - ohne Prüfung der weiteren Eintretensvoraussetzung - schon aus dem genannten Grund nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann; dass bei den gegebenen Verhältnissen davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben; wird erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Kosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St. Gallen, dem Kreisgericht Werdenberg Sarganserland, dem Kantonsgericht St. Gallen (Strafkammer) sowie RA Rainer Niedermann, St. Gallen, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 17. März 2016 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Fonjallaz Der Gerichtsschreiber: Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.